



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52

Ausgabe: 02/2026

Datum: 19.01.2026

Datum	Inhalt	Seite
16.01.2026	Bekanntmachung Jägerprüfung	1 - 2
15.01.2026; 14.01.2026; 13.01.2026; 19.01.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 - 3
19.01.2026	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG	4
19.01.2026	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 - 5
14.01.2026	Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Untere Schlinge	5
09.01.2026; 09.01.2026	Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	5

Bekanntmachung Jägerprüfung 2026

Die Jägerprüfung 2026 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken findet an folgenden Terminen statt:

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 20.04.2026, 15.°° Uhr in Borken

2. Schießprüfung:

Prüfungsausschuss Borken:

Dienstag, 21.04.2026 in Ahaus-Ammeln ab 8.°° Uhr

Prüfungsausschuss Ahaus:

Mittwoch, 22.04.2026 in Ahaus-Ammeln ab 8.°° Uhr

3. Mündlich-praktische Prüfung:

Prüfungsausschuss Ahaus: Donnerstag, 23.04.2026 und Freitag 24.04.2026, jeweils ab 8.°° Uhr in Ahaus

Prüfungsausschuss Borken: Donnerstag, 23.04.2026 – Montag, 27.04.2026, jeweils ab 8.°° Uhr in Borken

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum **20.02.2026** möglich. Die Anträge sind online unter folgender Adresse zu stellen:

www.kreis-borken.de/jaegerpruefung

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
- c) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
- d) bei Minderjährigen, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr von 300,00 € zu zahlen.

Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der Prüfung (20.04.2026) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss, dürfen von mir nicht zur Prüfung zugelassen werden.

46325 Borken, 16.01.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Frau Iwona Marzena Agata, geboren am 20.04.1973 in Ostrzeszow, zuletzt wohnhaft in Dorfallee 46, 48691 Vreden, ist ein Bescheid vom 15.01.2026, Aktenzeichen 363101736, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer Zulassungsstelle, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.01.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Geukes

Herrn Piotr Gluszkiewicz, geboren am 09.01.1983 in Bydgoszcz, Polen, ist eine Ordnungsverfügung vom 14.01.2026, Aktenzeichen 34-141856, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Anhörung eine Ladung zu dem Termin erhält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung

Im Auftrag
gez.
Schaffeld

Herr Emrah Dursun, geb.14.04.1987, lebend in Deutschland ist ein Schreiben vom 13.01.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.55890, zuzustellen.

Herr Dursun lebt in Deutschland, jedoch konnte ihm das Schreiben nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 13.01.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Deinken

Frau Oksana Ivanivna Andriiash, lebend in Norwegen, ist ein Bescheid vom 28.11.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.62306 zuzustellen.

Der Bescheid konnte unter der bekannten Anschrift in Norwegen nicht zugestellt werden. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.01.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG

Der Kreis Borken hat der Windpark Bürgerwind Ammert GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Wext 12 mit Datum vom 15.01.2026 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Typwechsel von zwei Windenergieanlagen auf GE 6.0-164 auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 54, Flurstücke 55 und 34, erteilt. Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 20.01.2026 bis zum 02.02.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 19.01.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03845 2025-wolt

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Nienhaus Neue Energie GmbH mit Sitz in 46414 Rhede, Enckhook 3, hat mit Antrag vom 31.10.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Rhede, Enckhook 3, Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstücke 33, 34, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist, die Errichtung von vier Gärrestbehältern, einer Fahrsiloanlage und die Erhöhung der Inputstoffe. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 16 Millionen Nm³ Biogas pro Jahr produziert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Baugrundstück liegt im rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplan Nr. G 32 der Stadt Rhede und ist als Fläche für die Energieerzeugung ausgewiesen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung wurde ein Artenschutzgutachten und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Für das geplante Bauvorhaben können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der erstellten Stickstoff- und Ammoniakprognose kommt es zu einer Verbesserung der Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition und Ammoniakkonzentration im Umfeld der Anlage, wenn die geforderten Änderungen an der Ablufführung des Tierhaltungsbetriebes umgesetzt werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 19.01.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03771 2024-broo

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Untere Schlinge

Alle Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Schlinge" werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung am

Montag, dem 2. März 2026, 10:00 Uhr

in das Burghotel Pass, 46354 Südlohn-Oeding eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher Ludger Wameling
2. Informationen über Verbandsangelegenheiten
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A und B
4. Verschiedenes

Südlohn, 14.01.2026

gez.
Ludger Wameling
Verbandsvorsteher

Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 30123368 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 337316202 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand